

## bAV: Steuerlicher Hinterbliebenenbegriff

Die steuerliche Anerkennung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für den Todesfall des Versorgungsberechtigten erfordert unabhängig vom Durchführungsweg einen engen Hinterbliebenenkreis. Der folgenden Aufzählung können Sie entnehmen, welchen Personenkreis das Bundesfinanzministerium mit den obersten Finanzbehörden der Länder als begünstigungsfähig ansieht. Bitte beachten Sie aber, dass aus verwaltungstechnischen Gründen nicht alle der dort genannten Personen auch nach unseren Vertragsbedingungen als Hinterbliebene benannt werden können.

- **Ehegatte**
- **Früherer Ehegatte**
- **Eingetragener Lebenspartner**
- **Lebensgefährte einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft**, wenn er namentlich benannt wird und der Versorgungsberechtigte schriftlich versichert, dass eine **gemeinsame Haushaltsführung** besteht:
  - Bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234, 264) um eine Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen, die auf Dauer angelegt ist, keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen und damit über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Als Hinweistatsachen kämen dafür etwa in Betracht die lange Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen.
  - Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 23.11.2022, Rn. 11 und 12 kann anhand der folgenden – aus dem Sozialrecht abgeleiteten Indizien – eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft festgestellt werden:
    - Dauer des Zusammenlebens (z.B. von länger als einem Jahr),
    - Versorgung gemeinsamer Kinder im selben Haushalt,
    - Versorgung anderer Angehöriger im selben Haushalt,
    - von beiden Partnern unterschriebener und auf Dauer angelegter Mietvertrag,
    - gemeinsame Kontoführung,
    - andere Verfügungsbefugnisse über Einkommen und Vermögen des Partners oder
    - andere gemeinsame Verträge, z.B. über Unterhaltspflichten.
  - Besteht eine solche eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft zwischen den zwei Personen, ist auch eine gemeinsame Haushaltsführung gegeben, die bestätigt werden kann.
  - Wohnen Lebensgefährten nicht in der gleichen Wohnung und versorgen sich somit jeweils selbst, liegt keine gemeinsame Haushaltsführung vor, sollte nicht eines der vorgenannten Kriterien zutreffen. Die Anmeldung eines Zweitwohnsitzes erfüllt unseres Erachtens die Voraussetzungen der gemeinsamen Haushaltsführung.
- **Kinder im Sinne von § 32 Abs. 3, 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG**
  - Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Einschränkung
  - Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bis vor Vollendung des 21. Lebensjahres:
    - Kein Beschäftigungsverhältnis und bei Agentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend gemeldet
  - Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bis vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bzw. 27. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2007 bestehenden Zusagen):

- Bestehende Berufsausbildung
  - Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes bzw. entsprechender Dienste (Aufzählung siehe § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b EStG)
  - Keine beginnende oder fortzusetzende Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes
  - Ableisten eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. entsprechender Dienste (Aufzählung siehe § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2d EStG)
  - Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr:
    - Kein eigener Unterhalt wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bzw. 27. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2007 bestehenden Zusagen) eingetreten sein muss.
  - Über das 21. oder 25. Lebensjahr (bzw. 27. Lebensjahr bei vor dem 01.01.2007 bestehenden Zusagen) hinaus:
    - Entsprechender Zeitraum wegen Ableistens des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes bzw. entsprechender Dienste (Aufzählung siehe § 32 Abs. 5 EStG)
  - **Als Kinder im Sinne des § 32 EStG gelten auch**
    - Pflegekinder, Stiefkinder und faktische Stiefkinder, die im Haushalt des Versorgungsberechtigten auf Dauer aufgenommen werden und zu denen ein Obhuts- und Pflegeverhältnis besteht.
    - Enkelkinder, die auf Dauer im Haushalt der Großeltern aufgenommen und versorgt werden.
- Der Versorgungsberechtigte muss neben der namentlichen Benennung des „Kindes“ schriftlich versichern, dass ein entsprechendes Kindschaftsverhältnis besteht.

#### **Ausnahmen:**

- Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die Auszahlung einer Leistung an andere Personen als die genannten Hinterbliebenen in Form eines einmaligen angemessenen Sterbegeldes (derzeit ca. 8.000 €, bei Unterstützungskassenzusagen maximal 7.669 €) unschädlich.
- Bei den nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschalbesteuerten Direktversicherungen können weiterhin beliebige Personen als Bezugsberechtigte für den Todesfall bestimmt werden.